

# RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Juni 2014 (OR. en)

10419/14

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0400 (CNS)

FISC 92 ECOFIN 529

#### **VERMERK**

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9926/14 FISC 80 ECOFIN 493
Nr. Komm.dok.:	16918/13 - COM(2013) 814 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Politische Einigung

1. Die Kommission hat am 25. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutterund Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Mutter-Tochter-Richtlinie, Dok. 16918/13 FISC 237) vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, ein Schlupfloch in der geltenden Richtlinie zu schließen, nämlich hybride Finanzgestaltungen in ihrem Anwendungsbereich zu unterbinden, und eine allgemeine Regel zur Verhinderung von Missbrauch einzuführen, damit die Richtlinie nicht unterlaufen werden kann.

10419/14 cf/ik 1

DG G 2B **DE** 

- 2. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Dezember 2013 weitere Fortschritte weltweit und auf EU-Ebene bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung sowie Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) gefordert und erklärt, dass außerdem rasch Fortschritte im Hinblick auf eine Einigung über die Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie erzielt werden sollten.<sup>1</sup>
- 3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament haben am 25. März bzw. am 2. April 2014 Stellung genommen.
- 4. Die Mitgliedstaaten haben den Vorschlag unter griechischem Vorsitz in der Gruppe "Steuerfragen" (Direkte Besteuerung) erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass der Plan, das Schlupfloch durch Unterbindung der Gestaltung mit Hybridanleihen schleunigst zu schließen, auf breite Zustimmung stößt, wohingegen bei dem Teil des Vorschlags, der die allgemeine Regel zur Verhinderung von Missbrauch betrifft, noch größerer Beratungsbedarf besteht.
- 5. Die Gruppe ist daher übereingekommen, den Vorschlag aufzuteilen und dem Rat vorzuschlagen, eine politische Einigung über den Teil zu erzielen, der die Gestaltung mit Hybridanleihen betrifft, und gleichzeitig in einer Erklärung für das Ratsprotokoll festzuhalten, dass der Rat über die anderen Teile des Vorschlags noch weiter beraten wird.
- 6. Auf der Tagung des AStV vom 30. April 2014 wurde über das Kompromisspaket mit den Änderungen, die die Gruppe am 8. April 2014 vorgenommen hatte (Dok. 9193/14), einschließlich einer überarbeiteten Fassung des Richtlinienentwurfs (Anlage I), sowie über den Entwurf einer Erklärung des Rates (Anlage II) beraten. Die schwedische Delegation erklärte, dass sie weiterhin Schwierigkeiten mit dem Kompromisstext habe; insbesondere sei es notwendig, den Geltungsbereich der Richtlinie zu präzisieren. Die Kommission stellte als Reaktion darauf fest, dass der von Schweden angeführte Fall nicht den Geltungsbereich der Richtlinie, wie er im Kompromisstext des Vorsitzes festgelegt ist, fiele. Der Vorsitz stellte fest, dass alle anderen Delegationen den Kompromissvorschlag weitgehend unterstützten; er war sich jedoch auch weiterhin der Bedenken einer kleinen Zahl von Delegationen bewusst.

10419/14 cf/ik 2

DG G 2B

Dok. EUCO 217/13 CO EUR 15 CONCL 8, Nummer 27.

- 7. Ein Kompromisstext des Vorsitzes<sup>2</sup> zu dem obengenannten Kommissionsvorschlag wurde auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Mai 2014 erörtert, wobei die erforderliche Einstimmigkeit nicht erreicht werden konnte, da die schwedische und die maltesische Delegation Bedenken äußerten, aufgrund derer sie dem Text nicht zustimmen konnten.
- 8. Im Anschluss an diese Erörterungen hat der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" (Direkte Besteuerung) vom 14. Mai 2014 im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 20. Juni 2014 weitere Wege für eine Einigung sondiert und zusätzliche Änderungen am Kompromisstext über die Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgeschlagen.
- 9. Auf der Tagung des AStV vom 28. Mai 2014 führte Schweden aus, dass es angesichts der Bereitschaft der Kommission, eine Erklärung bezüglich Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der überarbeiteten Mutter-Tochter-Richtlinie (Dok. 10419/14, Anlage III) in das Ratsprotokoll aufzunehmen, seine Vorbehalte zurückziehen könne. Malta hielt seinen Vorbehalt aufrecht (Einwand gegen einen Wortlaut, mit dem eindeutig eine Besteuerungspflicht festgelegt wird). Alle anderen Delegationen brachten erneut ihre eindeutige Präferenz für den Kompromissvorschlag des Vorsitzes zum Ausdruck.

10419/14 cf/ik 3
DG G 2B

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dok. 9397/14 FISC 78.

- 10. Der Vorsitz empfiehlt dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) daher,
  - a) über die einzige verbleibende Frage, die von Malta zur Sprache gebracht wurde, zu beraten;
  - b) auf seiner Tagung am 20. Juni 2014 eine politische Einigung über die Richtlinie (Anlage I) und den Entwurf einer Erklärung (Anlage II) (Dok. 10419/14) herbeizuführen, so dass er die Richtlinie nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann;
  - c) die Erklärung der Kommission in der in Anlage III enthaltenen Fassung (Dok. 10419/14) in das Ratsprotokoll aufzunehmen;
  - d) dem Europäischen Parlament mitzuteilen, dass er beabsichtigt, den ersten Teil der vorgeschlagenen Richtlinie entsprechend dem Kompromissvorschlag (Anlagen I, II und III) anzunehmen (Dok. 10419/14).

### Vorschlag für eine

#### RICHTLINIE DES RATES

# zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>4</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 2011/96/EU des Rates werden Dividendenzahlungen und andere Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften von Quellensteuern befreit und die Doppelbesteuerung derartiger Einkünfte auf Ebene der Muttergesellschaft beseitigt.
- (2) Die Vorteile aus der Richtlinie 2011/96/EU sollten nicht zu doppelter Nichtbesteuerung führen, durch die Gruppen von Mutter- und Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten gegenüber Gruppen von Gesellschaften in demselben Mitgliedstaat unbeabsichtigt steuerlich begünstigt werden.
- (3) Um eine doppelte Nichtbesteuerung aufgrund von Inkongruenzen zwischen den Mitgliedstaaten bei der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen zu vermeiden, sollten der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft und der Mitgliedstaat ihrer Betriebsstätte diesen Gesellschaften nicht gestatten, die Steuerbefreiung für empfangene Gewinnausschüttungen in Anspruch zu nehmen, insoweit diese Gewinne von der Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft abgezogen werden können.
- (4) Es ist angebracht, Anhang I Teil A der Richtlinie zu aktualisieren, indem weitere Gesellschaftsformen aufgenommen werden, die in das rumänische Gesellschaftsrecht eingeführt und der Körperschaftsteuer in Polen unterworfen wurden.

-

10419/14 cf/ik 5
DG G 2B

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

(5) Daher sollte die Richtlinie 2011/96/EU entsprechend geändert werden –

#### HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 2011/96/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"besteuern der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft und der Mitgliedstaat der Betriebsstätte diese Gewinne insoweit nicht, als sie von der Tochtergesellschaft nicht abgezogen werden können, und besteuern sie diese Gewinne insoweit, als sie von der Tochtergesellschaft abgezogen werden können, oder"

2. Anhang I Teil A Buchstabe w erhält folgende Fassung:

"Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung: "societăți pe acțiuni", "societăți în comandită pe acțiuni", "societăți cu răspundere limitată", "societăți în nume colectiv", "societăti în comandită simplă"."

3. Anhang I Teil A Buchstabe u erhält folgende Fassung:

"Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung: 'spółka akcyjna', 'spółka z ograniczoną odpowiedzialnością', spółka komandytowo-akcyjna;"

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2015 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

10419/14 cf/ik 6

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

# Entwurf einer Erklärung des Rates (zur Aufnahme in das Ratsprotokoll)

#### Der Rat

- erklärt seine Absicht, die aggressive Steuerplanung sowie die Gewinnkürzung und
  -verlagerung (BEPS) auf EU- und internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, dass dabei
  geprüft werden sollte, ob die laufenden Arbeiten der OECD mit dem Rechtsrahmen der EU zu
  vereinbaren sind;
- hebt hervor, dass es dringend erforderlich ist, die steuerlichen Schlupflöcher der Mutter-Tochter-Richtlinie zu schließen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Unterschiede in nationalen Steuersystemen ausgenutzt werden, damit es in den Mitgliedstaaten nicht zu erheblichen Einnahmeausfällen kommt und ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen im Binnenmarkt gewährleistet ist;
- nimmt Kenntnis davon, <u>dass die direkte Besteuerung zwar in die Zuständigkeit der</u>
   Mitgliedstaaten <u>fällt</u>, alle Mitgliedstaaten sich jedoch darin einig sind, dass das durch die Gestaltungen mit Hybridanleihen entstandene steuerliche Schlupfloch, das zu einer doppelten Nichtbesteuerung führt, in der Änderungsrichtlinie behandelt werden sollte;
- stellt fest, dass eine Aufteilung des Änderungsvorschlags notwendig ist, um im Bereich der Hybridanleihen rasche Fortschritte zu ermöglichen, und nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass in Bezug auf den anderen vorgeschlagenen Teil der Änderungsrichtlinie noch weitere Beratungen erforderlich sind, da die Mitgliedstaaten bislang unterschiedliche Auffassungen geäußert und einige von ihnen Bedenken zu diesem Teil des Vorschlags vorgebracht haben;
- betont, dass die Arbeiten zu dem verbleibenden Teil des Änderungsvorschlags fortgesetzt werden müssen, und nimmt die Absicht des künftigen italienischen Vorsitzes zu Kenntnis, eine Grundlage für eingehende Beratungen über weitere Fälle einer doppelten Nichtbesteuerung im Rat zu schaffen.

10419/14 cf/ik 8

DG G 2B **DE** 

# Entwurf einer Erklärung der Kommission (zur Aufnahme in das Ratsprotokoll)

#### Die Kommission

- hebt hervor, dass die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Mutter-Tochter-Richtlinie in Fällen einer doppelten Nichtbesteuerung aufgrund von Inkongruenzen zwischen den Mitgliedstaaten bei der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen, die zu unbeabsichtigten steuerlichen Vorteilen führen, gelten;
- bestätigt, dass die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht gelten sollen, wenn keine doppelte Nichtbesteuerung vorliegt oder wenn die Anwendung zu einer Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften führen würde.

10419/14 cf/ik 10 DG G 2B **DE**